

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.03.2024

Beschluss-Nr.: 455-(VII.)/2024

Gegenstand der Vorlage:
Aufstellung eines Bebauungsplanes "Solarpark Uthmöden", mit städtebaulichem Vertrag

Gesetzliche Grundlage:

§§ 2, 9 und 11 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:

Es liegt eine Anfrage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage nördlich von Uthmöden auf den Flurstücken 66, 67, 69 und 256/70 der Gemarkung Uthmöden, Flur 1, vor (siehe Anlage 1).

Die Flächen sind zwar entsprechend des von der Stadt Haldensleben erstellten Photovoltaikfreiflächenkatasters gut geeignet, befinden sich aber außerhalb der von der Stadt Haldensleben vorgesehenen Potentialflächen.

In der Gemarkung Uthmöden wurden in der Leitlinie zum umweltverträglichen Ausbau und Gestaltung von Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Solar-Leitlinie) 69 ha als Potentialfläche festgelegt. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 befürwortet, den Ausbau der erneuerbaren Energien gesellschafts-, umwelt- und raumverträglich zu gestalten und hat die Anerkennung der Solar-Leitlinie als städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Die in der Solar-Leitlinie festgelegten Potentialflächen sind bisher nicht ausgeschöpft, so dass die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage innerhalb der Potentialfläche nach wie vor – und im Zweifelsfall zusätzlich -möglich wäre.

Daher sollte die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage zwingend auf den von der Stadt Haldensleben vorgesehenen Potentialflächen erfolgen.

Eine Errichtung außerhalb dieser Flächen würde auf der einen Seite eine Zersplitterung der Landschaft nach sich ziehen und auf der anderen Seite einen Präzedenzfall darstellen, der eine negative Vorbildwirkung für weitere Vorhaben zur Folge hat. Somit würde eine Ausnahme von den festgelegten Potentialflächen dazu führen, dass auch zukünftige Vorhaben sich nicht an die in der Solar-Leitlinie vorgesehenen Potentialflächen halten müssten und eine gezielte Steuerung der Flächeninanspruchnahme durch Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Stadt Haldensleben erheblich erschwert.

Darüber hinaus grenzen die vom Vorhabenträger vorgesehenen Flächen unmittelbar an das NSG und FFH- Gebiet „Klüdener Pax-Wanneweh“ an. Dies kann zum einen zu Beeinträchtigungen der Schutzgebiete aber auch zu erheblichen Nutzungseinschränkungen der Photovoltaikfreiflächenanlage führen.

Da gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen nicht besteht, sollte dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes aus den vorgenannten Gründen nicht stattgegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Uthmöden	01.02.2024	
Bauausschuss	21.02.2024	
Hauptausschuss	22.02.2024	
Stadtrat	07.03.2024	

Anlagen:

Anlage 1: Projektbeschreibung

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt aus den vorgenannten Gründen den Bebauungsplan „Solarpark Uthmöden“ nicht aufzustellen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Hieber
Bürgermeister